

Begründung:

1. Die Auskunft war gemäß §§ 4 Abs.1, 7 Abs.1 SächsUIG zu erteilen. Bei den be-
gehrten Informationen (hydrologische Bemessungsgrundlagen) handelt es sich um
Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 SächsUIG. Ausnahmetatbe-
stände im Sinne von §§ 5, 6 SächsUIG zur Ablehnung des Zuganges zur Übermitt-
lung der Umweltinformationen liegen nicht vor. Demnach erhalten Sie die hydrologi-
schen Bemessungsgrundlagen.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für
den Freistaat Sachsen (SächsVwKG). Danach erhebt die Landesdirektion Sachsen
als Behörde des Freistaates Sachsen für die von ihr vorgenommenen Amtshand-
lungen Kosten (Gebühren und Auslagen).
3. Die Kosten wurden Ihnen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit
§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsUIG auferlegt, da Sie den Antrag auf Übermittlung von
Umweltinformationen gestellt haben und damit Veranlasser des Bescheides sind.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG in Verbin-
dung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG. Demnach werden Gebühren für Auskünfte
einfacher Art nicht erhoben. Auslagen sind nicht angefallen und werden deshalb
ebenfalls nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schrift-
lich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sach-
sen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdi-
rektions Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig,
Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Prütz
Sachbearbeiterin

Anlage

Auskunft zu vorliegenden hydrologischen Daten

Anlage zum Bescheid 2015/85 vom 23. März 2015

Für das Crinitzer Wasser in Wolfersgrün liegen im Bereich der Stauwurzel der TS Wolfersgrün (AE-Differenz zum Standort ca. 2 km²) folgende hydrologische Daten vor:

MTB: 5340

Koordinaten:

H 56 09 500 / R 45 34 420

Einzugsgebietsgröße:	AE	=	24,3	km ²
Mittelwasserdurchfluss:	MQ	=	0,29	m ³ /s
Hochwasserscheitelabflüsse:	HQ ₂	=	3,5	m ³ /s
	HQ ₅	=	5,7	"
	HQ ₁₀	=	7,4	"
	HQ ₂₅	=	9,7	"
	HQ ₅₀	=	11,8	"
	HQ ₁₀₀	=	14,0	"

Die Hochwasserscheitelabflüsse wurden nach dem Regionalverfahren von 1989 (überarbeitet 1991) berechnet.

Hinweis:

Da die nach dem Regionalverfahren ermittelten Daten die letzten größeren Hochwasser noch nicht beinhalten, sollte das 1,3- bis 1,5-fache der vorgesehenen Bemessungswassermenge ab einschließlich HQ₅₀ zu Grunde gelegt werden.

23. März 2015